



## Leben mit Parkinson

# Finanzielle und rechtliche Fragen bei Parkinson

*“Ich bekomme Pflegegeld, das hilft sowohl mir als auch meinem Mann”*

- Für Parkinson-Patienten gelten die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes. Um einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten, kann ein formloser Antrag beim Versorgungsamt gestellt oder ein Antragsformular angefordert werden. Das Verfahren sieht eine Begutachtung zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) durch einen Amtsarzt bzw. Vertrauensarzt des Versorgungsärztlichen Dienstes vor.

- Der Erhalt von Geldern über die Pflegeversicherung erfolgt nach Einstufung durch den Medizinischen Dienst. Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Hilfe ambulanter Pflegedienste und Sozialstationen oder sich von einem Menschen, der Ihnen nahe steht, z.B. einem Angehörigen, pflegen zu lassen. Die soziale Pflegeversicherung trifft hier dann auch die Unterscheidung in sogenannte "Sachleistungen für ambulante Pflegedienste" und "Geldleistungen für private Pflegepersonen", auch "Pflegegeld" genannt. Die Höhe der Leistungen sind zum einen davon abhängig, wer für Ihre Pflege zuständig ist, zum anderen davon, welche Pflegestufe Sie angehören. Es ist auch möglich, eine kombinierte Sachpflege-Geldleistung in Anspruch zu nehmen, so dass auch diesbezüglich ein Wahlrecht Ihrerseits besteht.

This information was prepared by professional and lay members of the Infopark Project

Last updated : 07/02/04



This study is funded by the European Commission under the Fifth Framework Quality of Life Programme, Contract Number QLK6 2000-00303

•Ein Fortschreiten der Behinderung durch die Parkinsonsche Krankheit kann die Entscheidungsfähigkeit des Patienten nachhaltig und dauerhaft negativ beeinflussen. Um eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen mit Behörden und Familienangehörigen vorzubeugen, sollte rechtzeitig vom Betroffenen eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung erstellt werden. Diese Vollmacht ermöglicht es einer vom Patienten bestimmten Vertrauensperson, ihn in persönlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber zu vertreten.

•Bei fortschreitender Krankheit sind die Betroffenen häufig nicht mehr in der Lage, sich einen eigenen, freien Willen zu bilden oder sich verständlich zu äußern. Daher ist es sinnvoll und wünschenswert, dass der Patient / die Patientin rechtzeitig vorsorglich eine Patientenverfügung erlassen, die seine Wünsche hinsichtlich z.B. Anwendung der Verfügung, lindernder pflegerischer Maßnahmen, Begleitung durch bestimmte Personen oder Organisationen, der Unterlassung lebenserhaltender oder Wiederbelebungsmaßnahmen oder künstlicher Ernährung beinhalten.

•Weiter Informationen zu rechtlichen Fragen bezüglich der Grundsicherung, Arbeitsrecht, steuerlichen Vergünstigungen und Fahrtauglichkeit können sie über die **Deutsche Parkinson Vereinigung** (Tel.: 02131/4 10 16/7 oder im Internet <http://www.parkinson-vereinigung.de/>) erhalten.

#### **WEITERE INFORMATIONEN:**

##### ***Telefonische Beratung der Deutsche Parkinson Vereinigung zu sozialen Fragen:***

Herr Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm Mehrhoff steht zur Beantwortung von Fragen zu Krankenversicherung, Schwerbehinderten- und Pflegerecht jeden 4. Montag eines Monats von 9 bis 11 Uhr unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 0172-459 69 93



This study is funded by the European Commission under the Fifth Framework Quality of Life Programme, Contract Number QLK6 2000-00303